

## **Aufgaben und Zusammensetzung des Beirates der STEAG**

### **Chancen für Industriepolitik, Demokratie und gute Arbeit nutzen!**

#### **I. Ausgangslage**

Mit der Übernahme der STEAG- Mehrheit durch ein Konsortium der Stadtwerke haben die Räte der beteiligten Städte die Erwartung verbunden, die STEAG perspektivisch zu einer ökologisch, wirtschaftlich und beschäftigungspolitisch erfolgreichen kommunalen Energie-Erzeugungsplattform weiter zu entwickeln. Als Zielorientierung dieses Umbaus haben sie eine „sichere, preiswerte und umweltschonende Energieversorgung für die Region“ festgeschrieben.

Zugleich haben sich die Räte in ihren Begleitbeschlüssen überwiegend dafür ausgesprochen, einen Beirat bei der STEAG einzurichten. Der Beirat soll den Prozess der Umgestaltung für politische und gesellschaftliche Diskussionen und Gestaltungsvorschläge aus der Region öffnen. Deshalb sollten neben Vertreterinnen und Vertretern der Räte zugleich Initiativen, wichtige Interessensgruppen und wissenschaftliche Kompetenz aus der Region eingeladen werden, in diesem Beirat den Umbau der STEAG zu einer ökologischen, regional verankerten und wirtschaftlich wie beschäftigungspolitisch erfolgreichen kommunalen Erzeugungsplattform mitzugestalten.

#### **II Inhaltliche Anforderungen und Aufgaben des Beirates**

DGB und NABU NRW haben im Mai 2010 in ihrem gemeinsamen Positionspapier zum Umbau des Industriestandortes NRW grundsätzliche Anforderungen an einen solchen Umbauprozess so beschrieben: *„Ein sozial-ökologischer Umbau der wissensbasierten Industriegesellschaft in NRW bedarf einer vorausschauenden und nachhaltig angelegten Wirtschafts- und Unternehmenspolitik. Nur im gemeinsamen Handeln von Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft mit Unterstützung von Wissenschaft und Forschung können Strategien und Konzepte für eine ökonomisch erfolgreiche, klimapolitisch wirksame und gesellschaftlich sinnvolle industrielle Entwicklung eingeleitet und langfristig realisiert werden.“*

Die Einladung an wesentliche gesellschaftliche Gruppen zur aktiven Ausgestaltung der kommunalen Eigentümerfunktion im Beirat der STEAG ist ausdrücklich auch als Einladung zu verstehen, solche Gestaltungsansprüche auf Unternehmensebene umzusetzen und die dafür notwendigen Konsensbildungsprozesse auf Unternehmensebene zu erproben und weiter zu entwickeln.

Als zentrale Aufgabe des Beirates ergibt sich daraus, politische Repräsentantinnen und Repräsentanten aus den Räten, regionale Akteure aus Zivilgesellschaft und Wissenschaft und nicht zuletzt auch die Einwohnerinnen und Einwohner mit ihren unterschiedlichen Interessen, Kompetenzen und Erfahrungen so miteinander ins Gespräch zu bringen, dass grundlegende Impulse aus der Region als selbstverständlicher Bestandteil in der Unternehmenskultur und – strategie der neuen STEAG integriert und umgesetzt werden können.

Ziel der Beiratsarbeit ist ein möglichst breit getragener Konsens über die Grundrichtung der Entwicklung des Unternehmens, der auch bei unterschiedlicher Bewertung einzelner operativer Entscheidungen des Unternehmens tragfähig ist.

Als inhaltliche Leitplanken dieser Arbeit haben die Räte der beteiligten Kommunen in ihren Begleitanträgen einige Ziele und Erwartungen konkretisiert:

- Investitionsentscheidungen zum ökologisch geleiteten Umbau des Kraftwerksparks anzuregen,
- die Entwicklung einer konsequenten Strategie der Nachhaltigkeit in der Energieerzeugung und – Vermarktung anzuregen und weiter zu entwickeln
- den Ausbau des Fernwärmenetzes und den Einsatz dezentraler Kraft- Wärme-Kopplung zu fördern,
- Vorschläge für die Ausrichtung der Investitionsentscheidungen sowie der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit auf die Stärkung von regionalen und dezentralen Erzeugungsstrukturen zu unterbreiten
- die Formulierung einer nachprüfbar und verbindlichen Selbstverpflichtung des Unternehmens zur Einhaltung der OECD- Normen und der ILO - Kernarbeitsnormen bei der Geschäftstätigkeit im Ausland und der Kohlebeschaffung anzuregen und deren Einhaltung zu überwachen.
- Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen bei Umstrukturierungen des Kraftwerksparks

Diese – im Wesentlichen technisch gefassten – Anforderungen an die ökologische Weiterentwicklung der Energieerzeugung der STEAG gilt es zu verbinden mit:

- dem Interesse der Kommunen an einer auch ökonomisch nachhaltigen Entwicklung
- dem auch regional bedeutsamen Ziel des Erhalts und Ausbaus zukunftsfähiger Beschäftigungsmöglichkeiten für gute Arbeit in einem mitbestimmten und tarifgebundenen Industrieunternehmen.

Für die Arbeit dieses Beirates gibt es keine erprobten Regeln und Verfahren, wie es sie z.B. für die unternehmensrechtlich geregelten Strukturen der kommunalen Unternehmen bzw. der STEAG selbst und ihren Strukturen der betrieblichen Mitbestimmung gibt. Vielmehr wird der Beirat eine eigene Rolle entwickeln müssen, die ausgehend von der Kernaufgabe der Organisation der öffentlichen Diskussion der in der Region verwurzelten Akteure Impulse und Initiativen auch in den Entscheidungsgremien des Unternehmens zur Sprache bringt.

### **III. Zusammensetzung des Beirates**

Für die Zusammensetzung und Größe des Beirates schlagen wir deshalb ein mit 20 Mitgliedern arbeitsfähiges Gremium vor, das aus Vertreterinnen und Vertretern der Stadträte und wichtiger gesellschaftlicher Interessensgruppen sowie der Wissenschaft in der Region besteht. Konkret schlagen wir dazu vor, dass die Räte der beteiligten Kommunen insgesamt durch 10 Mitglieder im Beirat vertreten werden. Bei einer Berechnung nach Hare-Niemeyer, auf der Grundlage der nach Kapitalanteilen der Städte gewichteten Ratssitzen (wie auch ohne Gewichtung nach Kapitalanteilen oder Bezug auf die Wählerstimmen), wäre die Sitzverteilung folgendermaßen: SPD 4, CDU 3, Grüne, Linke und FDP je 1 Sitz. Unabhängig

von der Frage des Auswahlverfahrens halten wir für die Vertretung gesellschaftlicher Interessengruppen die Beteiligung folgender Verbände für sinnvoll:

- dem DGB,
- einer weiteren Einzelgewerkschaft (IG BCE, IG Metall, ver.di),
- der Industrie- und Handelskammer (IHK),
- einer Handwerkskammer,
- einer Umweltorganisation (BUND/NABU),
- einer international tätigen Umweltorganisation,
- einer Verbraucherorganisation,
- sowie drei Wissenschaftler/innen aus der Region.

Zu prüfen wäre, ob es weiterhin sinnvoll ist, dem Beirat die Möglichkeit zu geben, weitere gesellschaftliche Gruppen mit einem beratenden Status kontinuierlich oder themenbezogen in seine Arbeit einzubeziehen.

Der Beirat sollte als Vollgremium höchstens vierteljährlich tagen, ob darüber hinaus die Bildung von themen- oder projektbezogenen Arbeitsgremien (Ausschüssen o.ä.) sinnvoll und möglich ist, müsste der Beirat in seiner Geschäftsordnung regeln.

#### **IV      Arbeitsweise, Rechte und Pflichten des Beirates**

Um seine Aufgaben erfüllen zu können, benötigt der Beirat prinzipiell Zugang zu grundlegenden Informationen zu Unternehmensentwicklung und strategisch relevanten Unternehmensentscheidungen.

Im Binnenverhältnis von Beirat und Unternehmen folgt daraus eine Verpflichtung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der STEAG zur regelmäßigen Information des Beirates. Mindestanforderung dafür ist eine Verpflichtung der Unternehmensgremien, dem Beirat den Jahresabschluss des Unternehmens gemeinsam mit einem ausführlichen Bericht zur Umsetzung der von den Räten formulierten Entwicklungsziele des Unternehmens zur Stellungnahme vorzulegen. Dieser Bericht wie die Stellungnahmen des Beirates werden vom Unternehmen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss veröffentlicht.

Gegenüber den Räten und der Öffentlichkeit ist hingegen der Beirat in der Pflicht, über die Ergebnisse seiner Tätigkeit aktiv zu informieren. In den Kommunen könnte dies durch eine jährliche Berichtspflicht des Beirates im Rat oder einem zuständigen Fachausschuss institutionalisiert werden. Dieser Bericht soll in öffentlicher Sitzung erfolgen.

Gegenüber der Öffentlichkeit braucht der Beirat das Recht, durch öffentliche Veranstaltungen, Fachanhörungen und Publikationen Dialogstrukturen zur Anregung bürgerschaftlicher Impulse für die Entwicklung des Unternehmens zu fördern.

Damit der Beirat nicht Beiwerk oder Einbahnstraße bleibt, muss er in die Beratung strategischer Unternehmensentscheidungen vor Vollendung der Tatsachen einbezogen werden und mit einer in der Geschäftsordnung zu regelnden qualifizierten Mehrheit beschlossene eigene Initiativen in die Entscheidungsgremien der Unternehmens einbringen können.

Daraus folgt eine Verpflichtung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat, vor strategischen Unternehmensentscheidungen den Beirat so rechtzeitig zu informieren, dass er eine Stellungnahme dazu abgeben kann. Solche Entscheidungen können z.B. Beschlüsse zur Neuerrichtung bzw. Stilllegung von Kraftwerken und Kraftwerksstandorten, zur technologischen Ausrichtung der Forschung und Entwicklung des Unternehmens, beschäftigungsrelevante Beschlüsse sowie Beschlüsse sein, die die Beziehungen zwischen den am Konsortium beteiligten Stadtwerken und der STEAG betreffen.

Selbstverständlich müssen sich die Mitglieder des Beirates gegenüber der STEAG zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, zum Schutz der Rechte Dritter und zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen verpflichten, die einen Missbrauch von Informationen zum eigenen Vorteil verhindern sollen.

Schließlich muss die STEAG dem Beirat für die Erfüllung seiner Aufgaben angemessene Mittel für die Durchführung von Veranstaltungen und eigene Publikationen sowie die Einrichtung einer mit mindestens zwei Stellen ausgestatteten Geschäftsstelle zur Verfügung stellen.